

**Übersicht der in den Arbeitsgruppen beschlossenen und durch die Ressorts abgelehnten Maßnahmenvorschläge** (Stand: 04.04.2019)

**Handlungsfeld I (Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<p>Angebote des Übergangsmagements Schule-Beruf sind flächendeckend und an allen Schulen - insbesondere auch an Berufsschulen (in berufsqualifizierenden Bildungsgängen BFS 1/2 nbq, BVJ) und Schulen in freier Trägerschaft - bereit zu stellen. Alle Schüler_innen mit sonderpäd. Förderbedarf müssen bei Bedarf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines solchen Angebotes bekommen.</p>	<p>Es wird um Präzisierung "berufsbildende Schulen" in der Beschreibung der Maßnahme gebeten. Die vorgeschlagene Maßnahme wird hinsichtlich der nicht berufsqualifizierenden Bildungsgänge (BFS 1/2 nbq, BVJ) akzeptiert. Für die berufsqualifizierenden Bildungsgänge ist eine Berufsorientierung nicht zielführend. Die Beschränkung der Maßnahme auf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erschließt sich fachlich nicht.</p> <p>Eine Überarbeitung des Maßnahmenvorschlages wird als notwendig erachtet.</p>
<p>In sämtliche Ausbildungsgänge wird ein Modul aufgenommen, in dessen Mittelpunkt eine Betätigung der Auszubildenden/Studierenden im Kontext von Behinderung steht (z.B. Service Learning in Kooperation mit Freiwilligenagenturen; sichergestellt werden muss der Aspekt der Begleitung und der Reflexion).</p>	<p>Hierbei handelt es sich um ein Querschnittsthema, das in den Ausbildungsgängen z. B. in den sozialen oder Gesundheitsfachberufen über die bereits bestehenden Praktika abgebildet wird. Eine Überarbeitung der bestehenden Lehrpläne ist daher nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Barrieren bei der Beantragung von Hausgebärdensprachkursen, bedingt durch Ablehnung von Anträgen und Zuständigkeitsunklarheiten, werden abgebaut.</p>	<p>Auf Grundlage der weiteren Maßnahmenbeschreibung wird keine Landeszuständigkeit gesehen. Die Maßnahme kann entsprechend keinen Eingang in den Maßnahmenplan des Landes finden.</p>
<p>Die fachlich zuständigen Ressorts der Thüringer Landesregierung entwickeln gemeinsam und wissenschaftlich begleitet eine Verfahrensregelung zur Umsetzung der Ausnahmeregelung §14, Abs. 1, Satz 3 ThürKitaG, die die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (auch drohender) Behinderung ausdrücklich einschließt. Es werden konkrete konzeptionelle und personelle Standards formuliert, welche Qualität sichern und dennoch Individualität ermöglichen.</p>	<p>Die in der weiteren Maßnahmenbeschreibung gemachten Einschätzungen sind unzutreffend. Es werden entsprechende Einzelfallgenehmigungen regelmäßig dann erteilt, wenn der Träger ein Gewinnungsinteresse im Einzelfall nachweist. Zum anderen ist zu beachten, dass die Genehmigung des § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG lediglich den Regelbereich nach dem SGB VIII nicht jedoch den Förderbereich des SGB XII umfasst. Des Weiteren ist das Instrument einer Einzelfallgenehmigung nicht geeignet, anderen (fachfremden) Berufsbildern generell einen fachlichen Zugang im Sinne des § 14 Abs.</p>

**Übersicht der in den Arbeitsgruppen beschlossenen und durch die Ressorts abgelehnten Maßnahmenvorschläge** (Stand: 04.04.2019)

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
	1 Satz 1 und 2 ThürKitaG zu gewährleisten.
Es werden sobald als möglich weitere Kapazitäten zur Ausbildung von Förderpädagogen (Lehramt) in Thüringen geschaffen.	Dem Anliegen ist bereits entsprochen worden. Einerseits wurde beginnend zum WiSe 2015/16 geregelt und inzwischen umgesetzt, dass in allen lehramtsrelevanten Studiengängen Studienanteile zur Thematik Inklusion integriert sind. Zudem hat die für die Studiengänge im Bereich Förderpädagogik zuständige Universität Erfurt die Studienplatzkapazität im Bereich Förderpädagogik beginnen ab 2016 erhöht. Eine weitere Erhöhung der Ausbildungskapazität zu Lasten der Hochschule bzw. im Rahmen des Hochschulbudget ist nicht darstellbar. Jedwede Erhöhung ginge zu Lasten anderer Studienangebote.
Das Land unterstützt und fördert Grund- und weiterführende Schulen (Sekundarstufe I) mit Ganztagskonzepten bzw. die Weiterentwicklung zu solchen Schulen mit einem Ganztagsangebot. An allen Förderschulen ist ein Ganztagsangebot zu sichern. Alle Ganztagsangebote umfassen täglich bis zu 10 Stunden.	Eine Überarbeitung und ggf. spätere Einbringung des Maßnahmenvorschlages wird als notwendig erachtet.

**Handlungsfeld II (Arbeit und Beschäftigung)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<i>Anmerkung: kein abgelehnter Maßnahmenvorschlag</i>	

**Übersicht der in den Arbeitsgruppen beschlossenen und durch die Ressorts abgelehnten Maßnahmenvorschläge** (Stand: 04.04.2019)

**Handlungsfeld III (Bauen, Wohnen, Mobilität)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<p>Das Land initiiert gemeinsam mit den weiteren Akteuren am Wohnungsmarkt (wie z. B. den Kommunen, der vtw und anderen) die Entwicklung einer Strategie zur Schaffung von geeignetem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung von Barrierefreiheit und geringen Einkommen bzw. Grundsicherungsabhängigkeit. Das Land hat die Federführung und berichtet jährlich über den Umsetzungsstand.</p>	<p>Für die Umsetzung wäre für die Dauer der Maßnahme ein Personalmehrbedarf einer Stelle erforderlich. Dieser wurde durch das TMIL beantragt. Sobald die haushalterischen Voraussetzungen vorliegen, kann die Aufnahme der Maßnahme in den Maßnahmenplan zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>
<p>Der Freistaat Thüringen unterstützt Kommunen bei der Schaffung bzw. dem Umbau von barrierefreien Wohnungen mit sozialverträglichen Mietpreisen in allen Sozialräumen.</p>	<p>Barrierefreiheit ist bereits Bestandteil der Programme der sozialen Wohnraumförderung.</p>
<p>Erarbeitung einer Übersicht zu Beratungs- und Wohnangeboten für gehörlose und taubblinde Menschen.</p>	<p>Da für entsprechende Angebote keine Meldepflicht besteht und somit bei keiner Stelle die notwendigen Daten vorliegen, ist der Maßnahmenvorschlag praktisch nicht realisierbar.</p>
<p>Aufnahme der DIN EN 81 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge“ und insbesondere von Teil 70 „Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen“ in die Liste der Technischen Baubestimmungen unter Berücksichtigung und Einhaltung des Zwei-Sinne-Prinzips.</p>	<p>Der maschinenbautechnische Teil einer Aufzugsanlage unterliegt dem Bundesrecht und nicht dem Landesrecht, Insofern können die Regeln der DIN EN 81-70:2005-09 nicht in die Thüringer Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen aufgenommen werden.</p>
<p>Ausstattung mindestens eines Beratungsraums mit einer fest installierten induktiven Höranlage im Zuge von Neubau bzw. Sanierung von öffentlich genutzten Dienstgebäuden des Landes.</p>	<p>Verweis auf eine weitere Maßnahme, dass bei der kontinuierlichen Herstellung der baulichen Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1 die Belange von motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt werden. Weiterhin ist vorgesehen mobile Hörschleifen anzuschaffen.</p>
<p>Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim Thüringer</p>	<p>Die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist vor dem</p>

**Übersicht der in den Arbeitsgruppen beschlossenen und durch die Ressorts abgelehnten Maßnahmenvorschläge** (Stand: 04.04.2019)

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Ausstattung dieser mit hinreichend personellen und sächlichen Kapazitäten.	Hintergrund der Stellenabbauverpflichtung des Landes derzeit nicht realisierbar. Die personellen Voraussetzungen können nicht geschaffen werden.
Auflegung eines Landesförderprogramms zur Errichtung regionaler Fachstellen für Barrierefreiheit auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Landesfachstelle für Barrierefreiheit.	Eine Landesförderung zur Einrichtung regionalen Fachstellen für Barrierefreiheit kann nur in Verbindung mit der Einrichtung einer Landesfachstelle stehen. Da die Einrichtung einer Landesfachstelle jedoch abgelehnt werden muss (siehe entsprechende Begründung), ist die Auflegung eines Landesförderprogramms derzeit obsolet.

**Handlungsfeld IV (Kultur, Freizeit und Sport)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
In Vorbereitung auf den Thuringentag 2019 (Sömmerda) und 2021 (N.N.) wird der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der jeweilige kommunale Behindertenbeauftragte in die vorbereitenden Gremien eingebunden.	Der Thuringentag wird entsprechend der Kooperationsvereinbarung durch die jeweilige Ausrichterkommune vollumfänglich vorbereitet und durchgeführt. Insofern ist es originäre Aufgabe der jeweiligen Ausrichterstadt, auch eine Organisationsform für den Thuringentag mit entsprechenden Gremien zu erarbeiten. Die Thüringer Staatskanzlei ist dabei im übergeordneten Gremium beratender Partner und Vertreter der Landesinteressen. In dieser Rolle wird sie anregen, die jeweiligen kommunalen Behindertenbeauftragten der Ausrichterstädte in die Vorbereitung des Thuringentages einzubinden und in entsprechende Gremien einzuladen.

**Übersicht der in den Arbeitsgruppen beschlossenen und durch die Ressorts abgelehnten Maßnahmenvorschläge** (Stand: 04.04.2019)

**Handlungsfeld V (Gesundheit und Pflege)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<p>In Thüringen wird für Menschen mit Behinderung, die auf eine vertraute Assistenzperson während des Krankenhausaufenthaltes angewiesen sind, diese gesundheitsbezogene Assistenzleistung nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 78 SGB IX auf Grund eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs modellhaft erprobt.</p>	<p>Da die Regelungen des § 78 SGB IX n.F. erst zum 01.01.2020 in Kraft treten, wird beschlossen den Maßnahmenvorschlag bis 2020 zurückzustellen.</p>

**Handlungsfeld VI (Kommunikation und Information)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<p><i>Anmerkung: kein abgelehnter Maßnahmenvorschlag</i></p>	

**Handlungsfeld VII (Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<p>Ausbau und Erweiterung der Angebote von Vibrationsmeldesystemen und Lichtsignalmeldern, auch für Smartphones, Tablet-Computer und Notrufarmbänder.</p>	<p>Die Maßnahme VII.10 ist nicht in Gänze umsetzbar. Soweit darunter Anlagen/Lösungen verstanden werden, die der Warnung oder Information von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen in Dienstgebäuden dienen sollen, kann dem gefolgt werden. In diesem Fall wäre aber die Zuständigkeit für die Maßnahme zu prüfen und vor allem auf alle Ressorts und damit deren Dienstgebäude zu erweitern.</p> <p>Die Forderung nach Ausbau und Erweiterung von Angeboten für</p>

**Übersicht der in den Arbeitsgruppen beschlossenen und durch die Ressorts abgelehnten Maßnahmenvorschläge** (Stand: 04.04.2019)

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
	<p>Vibrationsmeldesysteme und Lichtsignalmeldern gerade für mobile Devices liegt außerhalb der Beeinflussbarkeit der Ressorts, da es sich um Lösungen handelt, welche durch den Nutzer selbst beschafft/eingesetzt werden. Innovationen und Fortentwicklung solcher technologischen Lösungen regulieren sich dabei nach Angebot und Nachfrage.</p> <p>Für den dynamischen Fortschreibungsprozess wird eine Präzisierung in den regelmäßigen Arbeitsgruppensitzungen empfohlen.</p>

**Handlungsfeld VIII (Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<p><i>Anmerkung: kein abgelehnter Maßnahmenvorschlag (bezüglich „Landesfachstelle Barrierefreiheit“ siehe Handlungsfeld III.)</i></p>	

**Handlungsfeld IX (Frauen mit Behinderungen)**

Eingebrachter Maßnahmenvorschlag	Erläuterung der Ablehnung
<p><i>Anmerkung: kein abgelehnter Maßnahmenvorschlag</i></p>	